Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Education

vom 06.11.2025

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.11.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt im weiterbildenden Masterstudiengang Medical Education ihre durch die Fakultät festgesetzten Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

(1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.

(2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Absatz 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen:

   a) Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr.1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird; ein Studienabschluss, der außerhalb von Deutschland erworben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn der ausländische Studiengang akkreditiert ist,

   b) Nachweise von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen von mindestens einem Jahr gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2,

   c) Nachweise zu studiengangspezifischen Qualifikationen in der Lehre gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, z.B. durch nachgewiesene Teilnahme an entsprechenden medizin-/hochschuldidaktischen Weiterbildungen und/oder durch lehrspezifische Auszeichnungen/Preise,

d) Nachweise zu Berufserfahrungen in der Lehre gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, z. B. durch nachgewiesene durchgeführte Unterrichtsveranstaltungen oder durch die nachgewiesene Ausübung einer Verantwortungsposition in der Lehre und

e) Vorlage eines Entwurfs für ein Lehrprojekt in der medizinischen Ausbildung, der die Zielsetzung, Machbarkeit und curriculare Verankerung beinhaltet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.

2. Sofern vorhanden, ein Nachweis von Erfahrungen in Bildungsforschung oder medizinischer Forschung, z.B. durch nachgewiesene Konferenzbeiträge oder Publikationen.

3. Sofern vorhanden, eine Erklärung der jeweiligen Medizinischen Fakultät oder Institution zur Unterstützung der bewerbenden Person bei dem berufsbegleitenden Studium, z.B. durch entsprechende Freistellungen in der medizinischen Patientenversorgung.

4. Eine Bestätigung darüber, dass die sich für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Medical Education oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

(4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Wintersemester bis zum 15.03. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Medical Education sind:

1. ein Hochschulabschluss in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Biologie, Chemie, Physik, Psychologie, Pädagogik oder Soziologie oder ein Hochschulabschluss gesundheitsnaher Berufsgruppen oder ein Hochschulabschluss von in der Lehre an Medizinischen Fakultäten beteiligten Berufsgruppen oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,

2. einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr,

3. studiengangspezifische Qualifikationen in der Lehre,

4. Berufserfahrungen in der Lehre und

5. ein Entwurf für ein Lehrprojekt in der medizinischen Ausbildung, der die Zielsetzung, Machbarkeit und curriculare Verankerung beinhaltet.

(2) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(4) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach Absatz 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person auf Grundlage einer vorläufigen Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil, die sich aus dem vorläufigen Zeugnis ergibt oder aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird (Transcript of Records); das Ergebnisses des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Bepunktung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

1. Studiengangsspezifische Qualifikationen in der Lehre (max. 10 Punkte), die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Zugangsvoraussetzungen sind,

2. Berufserfahrungen in der Lehre (max. 5 Punkte), die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Zugangsvoraussetzungen sind,

3. ein Entwurf für ein Lehrprojekt in der medizinischen Ausbildung, der die Zielsetzung, Machbarkeit und curriculare Verankerung beinhaltet (max. 20 Punkte), der nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Zugangsvoraussetzung ist, und

4. Erfahrungen in Bildungsforschung oder medizinischer Forschung (max. 5 Punkte).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand des Bewertungsmaßstabs in der **Anlage** vor. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils gemäß der Anlage.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Bewertung des Entwurfs für ein Lehrprojekt (Absatz 1 Nr. 3); besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Medical Education wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus

fünf Mitgliedern, die Hochschullehrende oder akademische Mitarbeitende der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind. Mindestens drei Mitglieder stammen aus der Gruppe der Hochschullehrenden. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung, die jeweils Hochschullehrende bzw. der jeweils Hochschullehrender sein muss. Der Zulassungsausschuss kann sachverständige Gäste als beratende Mitglieder hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

(5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die sich bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Medical Education oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder die sich bewerbende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass das mindestens vierjährige Studium in einem der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum Beginn des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 7 Gebühren

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Medical Education ist gebührenpflichtig. Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Education in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Medical Education setzt die Zahlung der Gebühren für das Studium nach § 13 des Landeshochschulgebührengesetzes voraus.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medical Education vom 15. Februar 2010 und 16. Februar 2012 außer Kraft.

Heidelberg, den 06.11.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 4 Abs. 1

Anlage Bewertungsskalen gemäß § 4 Abs. 1

1. Studiengangsspezifische Qualifikationen in der Lehre (max. 10 Punkte)

Punkte	Bewertungskriterien zu studiengangsspezifischen Qualifikationen in der Lehre
1-4	Vereinzelte medizin- / hochschuldidaktische Weiterbildungen im Umfang von bis zu 59 Unterrichtseinheiten (UE) oder einfache lehrspezifische Auszeichnungen oder Preise
5-8	Medizin- / hochschuldidaktische Weiterbildungen im Umfang von 60 bis zu 119 UE; zusätzliche hochwertige lehrspezifische Auszeichnungen oder Preise können berücksichtigt werden.
9	Medizin- / hochschuldidaktische Qualifikationen im Umfang von mindestens 120 UE bis 199 UE, z.B. Zertifikat für Medizindidaktische Qualifizierung I (MQ I)
10	Medizin- / hochschuldidaktische Qualifikationen im Umfang von mindestens 200 UE, z.B. Zertifikat für Medizindidaktische Qualifizierung II (MQ II)

Die Punktewerte werden nicht addiert; es wird der jeweils höchste Punktewert bei der Punktevergabe zugrunde gelegt. Es können maximal 10 Punkte vergeben werden.

2. Berufserfahrung in der Lehre (max. 5 Punkte)

Punkte	Bewertungskriterien zu Berufserfahrungen in der Lehre
1-2	Assistenz oder studentisches Engagement, z.B. als Tutor (Differenzierung der Bewertung nach Anzahl Veranstaltungen und/oder Dauer des Engagements)
3-4	Dozententätigkeit (Differenzierung der Bewertung nach Anzahl Veranstaltungen und/oder Dauer des Engagements)
5	Verantwortungsposition in der Lehre, wie Lehrkoordination, z.B. in einem spezifischen Fach, oder Leitungsposition in der Lehre, z.B. Lehrklinik

Die Punktewerte werden nicht addiert; es wird der jeweils höchste Punktewert bei der Punktevergabe zugrunde gelegt. Es können maximal 5 Punkte vergeben werden.

3. Entwurf für ein Lehrprojekt in der in der medizinischen Ausbildung (max. 20 Punkte)

Punkte	Bewertungskriterien des Projektentwurfs
0 - 10	Inhalt und Fragestellung
0 - 6	Methodik
0 - 3	Kritische Diskussion und Reflexion
0 - 1	Form

Die Punktewerte werden bei der Punktevergabe addiert; es können maximal 20 Punkte vergeben werden.

4. Erfahrungen in Bildungsforschung oder medizinischer Forschung (max. 5 Punkte)

Punkte	Bewertungskriterien zu Erfahrungen in Bildungsforschung oder medizinischer Forschung
0	keine vorliegenden Angaben
1	Konferenzbeiträge Bildungsforschung, z.B. Vortrag, Posterpräsentation
2	Publikationen (Erst- / Letztautorschaft), fachspezifisch
3	Publikationen (Co-Autorschaft) in der medizinischen Bildungsforschung
4	Publikationen (Erst- / Letztautorschaft) in der medizinischen Bildungsforschung mind. 1
5	Publikationen (Erst- / Letztautorschaft) in der medizinischen Bildungsforschung mind. 3

Die Punktewerte werden nicht addiert; es wird der jeweils höchste Punktewert bei der Punktevergabe zugrunde gelegt. Es können maximal 5 Punkte vergeben werden.